



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 3, Jahrgang 2022, vom 02.03.2022

Inhaltsverzeichnis:		
Inhalt		Seite
1	6. Änderung des Bebauungsplanes R 16 „Gewerbegebiet Grüttweg/B67“ der Stadt Rees - Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	1
2	Aufstellung des Bebauungsplanes R49 „Zwischen Sahlerstraße und Greisstraße“ der Stadt Rees (im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)) - Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	3
3	Öffentliche Bekanntmachung des Geologischen Dienstes NRW: Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen	5



- | |
|---|
| <p>1. 6. Änderung des Bebauungsplanes R 16 „Gewerbegebiet Grüttweg/B67“ der Stadt Rees
- Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)</p> |
|---|

Gemäß des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), hat der Rat der Stadt Rees am 15.02.2022 die 6. Änderung des Bebauungsplanes R 16 „Gewerbegebiet Grüttweg/B67“ der Stadt Rees gemäß § 10 Abs. 1 BauGB unter Berücksichtigung der erfolgten Abwägung als Satzung beschlossen.

Die 6. Änderung des B-Planes beinhaltet das Ziel, die Sortimente neu festzulegen.

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes R 16 „Gewerbegebiet Grüttweg/B67“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Grenzen des Geltungsbereiches der 6. Änderung des Bebauungsplanes R 16 „Gewerbegebiet Grüttweg/B67“
© Geobasisdaten: Kreis Kleve 2022

Hinweise:

- a) Die 6. Änderung des Bebauungsplanes R16 „Gewerbegebiet Grüttweg/B67“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig. Sie liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 104 und 106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des geänderten Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und der dadurch notwendigen Schutzmaßnahmen ist eine telefonische Terminvereinbarung notwendig. Die Öffentlichkeit wird gebeten, sich unter der Telefon-Nummer 02851/51185 zu melden.
- b) Berechtigte, die durch die Bebauungsplanänderung geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- c) Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).

- d) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes nur dann beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene 6. Änderung des Bebauungsplanes R16 „Gewerbegebiet Grüttweg/B67“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 17. Februar 2022

Christoph Gerwers
Bürgermeister

2. Aufstellung des Bebauungsplanes R49 „Zwischen Sahlerstraße und Greisstraße“ der Stadt Rees (im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) - Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB))

Gemäß des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), hat der Rat der Stadt Rees am 15.02.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes R49 „Zwischen Sahlerstraße und Greisstraße“ der Stadt Rees gemäß § 10 Abs. 1 BauGB unter Berücksichtigung der erfolgten Abwägung als Satzung beschlossen.

Durch den Bebauungsplan erfolgt die Ausweisung von Wohnbauflächen im Stadtgebiet von Rees zwischen der Sahlerstraße, dem Hermann-Terlinden-Weg und der Greisstraße. Betroffen ist das Flurstück 434, Flur 9 Gemarkung Rees.

Der Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplanes R 49 „Zwischen Sahlerstraße und Greisstraße“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Grenzen des Geltungsbereiches der Aufstellung des Bebauungsplanes R 49 „Zwischen Sahlerstraße und Greisstraße“ im vereinfachten Verfahren

© Geobasisdaten 2022

Hinweise:

- a) Die Aufstellung des Bebauungsplanes R49 wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig. Sie liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 104 und 106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des geänderten Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und der dadurch notwendigen Schutzmaßnahmen ist eine telefonische Terminvereinbarung notwendig. Die Öffentlichkeit wird gebeten, sich unter der Telefon-Nummer 02851/51185 zu melden.
- b) Berechtigte, die durch die Bebauungsplanänderung geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- c) Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).

- d) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes nur dann beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes R 49 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 17. Februar 2022

Christoph Gerwers
Bürgermeister

3. Öffentliche Bekanntmachung des Geologischen Dienstes NRW: Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen

www.gd.nrw.de



Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - Postfach 10 07 63 - D-47707 Krefeld

Landesbetrieb
De-Greiff-Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon +49 (0)2151 897-0
Fax +49 (0)2151 897-505
poststelle@gd.nrw.de

Helaba
Girozentrale
IBAN: DE3130050000004005617
BIC: WELADED3333

Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen

Mit der Messung von Radon in der Bodenluft an weiteren 260 Stellen in Nordrhein-Westfalen wird das Messprogramm der Jahre 2019 – 2021 im Jahr 2022 fortgesetzt. Der GD NRW plant und führt auch dieses Messprogramm im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen durch.

Ziel des Messprogrammes der Jahre 2019 – 2021 war es, eine aussagekräftige Datenbasis für die mögliche Ausweisung von Radon-Vorsorgegebieten in Nordrhein-Westfalen gemäß § 121 Strahlenschutzgesetz zu schaffen und das Messstellennetz erheblich zu verdichten. Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht in Nordrhein-Westfalen keine Notwendigkeit, Radon-Vorsorgegebiete auszuweisen.

Die Datenbasis wurde durch die insgesamt 440 Messungen deutlich verbessert, um eine mögliche Gefährdung der Bevölkerung durch Radon noch sicherer beurteilen zu können. Die Datenverdichtung wird 2022 mit weiteren 260 Radon-Bodenluftmessungen fortgeführt.

Zeitraum	März 2022 bis August 2022
-----------------	----------------------------------

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 165 StrSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten, um die erforderlichen Bodenluftmessungen durchzuführen und Proben zu nehmen.

Im Rahmen der Messungen sind Bohrungen mit einem Durchmesser von 40 mm bis 1,10 m Tiefe erforderlich. Die in das Bohrloch eingebrachte Bodenluftsonde hat einen Durchmesser von 30 mm. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Im Dienste der Allgemeinheit wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Firma bei der Erledigung ihrer Arbeiten zu unterstützen.

Ihre Ansprechpartner	Dr. Ludger Krahn:	krahn@gd.nrw.de, 02151 897-239
	Christa Claßen:	christa.classen@gd.nrw.de, 02151 897-295

